

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 10.03.2016**

Beschluss-Nr.: 154-(VI.)/2016

**Gegenstand der Vorlage:
Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben für das Jahr 2014**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 52 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Begründung:

Die Stadt Haldensleben mit ihren Ortsteilen ist auf Grund § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in dem Unterhaltungsverband (UHV) „Untere Ohre“. Die Stadt Haldensleben hat an den UHV Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind. Durch § 56 WG LSA wird die Gemeinde ermächtigt den Beitrag vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke umzulegen. Zur Umlage dieser Verbandsbeiträge auf die Umlageschuldner hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben am 28.11.2013 die Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben sowie am 26.06.2014 die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben beschlossen. Diese Satzungen wurden der Kommunalaufsicht am 24.01.2014 bzw. 15.10.2014 angezeigt. Entsprechend der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Haldensleben und dem Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“ (AVH) erfolgt die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags durch den AVH im Wege der Besorgung. Mit Schreiben vom 27.01.2016 vertritt die Kommunalaufsicht nunmehr die Auffassung, dass in der Umlagesatzung zwingend zu bestimmen ist, welcher Dritte beauftragt ist und welche konkreten Aufgaben er wahrzunehmen befugt ist. Da der AVH in den oben genannten Satzungen nicht explizit erwähnt wird, muss die Stadt Haldensleben eine neue Satzung rückwirkend beschließen und die alten Satzungen aufheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Ortschaftsrat Hundisburg	24.02.2016	
Hauptausschuss	25.02.2016	
Ortschaftsrat Wedringen	29.02.2016	
Ortschaftsrat Satuelle	02.03.2016	
Ortschaftsrat Uthmöden	03.03.2016	
Ortschaftsrat Süplingen	07.03.2016	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	09.03.2016	
Stadtrat	10.03.2016	

Anlagen:

Anlage 1: Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt in seiner öffentlichen Sitzung am 10.03.2016 die in der Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern II. Ordnung der Stadt Haldensleben“.

Die Satzung ist rückwirkend zum 07.12.2013 bekannt zu machen.

Bürgermeisterin